



ELTERNBEITRÄGE 2025/2026

Die Betreuung von Kindern in einer Krabbelstube oder einem Kindergarten, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, ist bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten

Die Berechnung des Nachmittagsbeitrages erfolgt vom Familieneinkommen (Bruttoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen – siehe Oö. Elternbeitragsverordnung § 2 Abs. 3).

Sollten Sie einen Nachmittagsbeitrag leisten müssen, legen Sie uns bitte **bis spätestens 31.08.2025** Ihr Familieneinkommen (Bruttoeinkommensgrenze liegt bei ca. € 4.400,00) der letzten 6 Monate vor - **bei Nichtvorlage des Einkommens wird automatisch der Höchstbeitrag berechnet.**

Die Mindest- und Höchstbeiträge für Nachmittagsbetreuung werden jährlich lt. Indexanpassung erhöht.

Mindestbeiträge

4-5-Tagestarif	€ 51,00
3-Tagestarif	€ 36,00
1-2-Tagestarif	€ 26,00

Höchstbeiträge

4-5-Tagestarif	€ 132,00
3-Tagestarif	€ 92,00
1-2-Tagestarif	€ 66,00

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie **beitragspflichtig** eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (KBBE), ist für das zweite Kind ein Abschlag bis 50% und für jedes weitere Kind in einer KBBE ein Abschlag von 100% festzusetzen.

INDEX

Der Mindest- und der Höchstbeitrag ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

- bitte wenden -

Familieneinkommen

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

Zum Familieneinkommen zählen unter anderem:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb (75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden)
- sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, sowie gleichgestellte Leistungen (Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, etc.)
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und die Kinder
- Zivildiener- /Wehrpflichtigenentgelt
- Mindestsicherung / Sozialhilfe, sonstige Leistungen

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200,00 Euro abzuziehen.